gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Wandfarbe ELF 971

Überarbeitet am: 04.04.2024 Version (Überarbeitung): 11.0.1 (11.0.0)

Druckdatum: 04.04.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Wandfarbe ELF 971

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Produktkategorie [PC]

PC 9 - Beschichtungen und Farben, Füllstoffe, Spachtelmassen, Verdünner.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen zu den in der REACH-Verordnung definierten Verwendungsbereichen vor, von denen abgeraten wird. Zur Verarbeitung die Angaben im Praxismerkblatt bzw. Technischen Merkblatt des Produktes beachten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Brillux Schweiz AG www.brillux.ch

Straße: Hardstrasse 50

Postleitzahl/Ort: CH - 4132 Muttenz bei Basel

Telefon: +41 (0)61 4656000 **Telefax:** +41 (0)61 4656015

Ansprechpartner für Informationen:

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person für Sicherheitsdatenblätter:sdb@brillux.ch

1.4 Notrufnummer

Außerhalb der Geschäftszeiten (09:00 - 17:00 Uhr):

Deutschland: (Giftinformationszentrum-Nord, Göttingen, Beratung in Deutsch und Englisch)

Telefon: +49 (0)551-19240.

Österreich: Österreichische Vergiftungsinformationszentrale

Telefon: +43 1 4064343. Schweiz: Tox Info

Telefon: 145 oder +41 44 251 66 66.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine

Zusätzliche Hinweise

Das Produkt ist kein gefährliches Gemisch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der letztgültigen Fassung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH208 Enthält 1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften nach Art. 59 Abs. 1 sowie Stoffe mit endokrinschädigenden oder –schädliche Eigenschaften nach den Verordnungen (EU) 2017/2100 bzw. (EU) 2018/605. Das Produkt enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT beziehungsweise vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung

Seite: 1 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Wandfarbe ELF 971

Überarbeitet am: 04.04.2024 Version (Überarbeitung): 11.0.1 (11.0.0)

Druckdatum: 04.04.2024

(EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung

Dispersionsfarbe. Zusammensetzung:

Styrol-Acrylat-Copolymer-Dispersion, anorganisches Buntpigment, Calciumcarbonat, Silikate, Wasser, Additive und Konservierungsmittel (Benzisothiazolinon und Natriumpyrithion).

Gefährliche Inhaltsstoffe

1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON; REACH-Nr.: 01-2120761540-60; EG-Nr.: 220-120-9; CAS-Nr.: 2634-33-5

Gewichtsanteil : $\geq 0,005 - < 0,05 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Acute Tox. 2 ; H330 Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H302 Skin Irrit. 2 ; H315

Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411

Spezifische Konzentrationsgrenzen : Skin Sens. 1 ; H317: C \geq 0,05 % • (M Acute=1)

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund, Lagerung in stabiler Seitenlage und ärztlichen Rat einholen.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Nach Einatmen

Bei Auftreten von Symptomen Person an die frische Luft bringen und warm halten. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt: Arzt hinzuziehen.

Bei Hautkontakt

Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden! Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen oder mit Augenspüllösung behandeln, anschließend Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Wasser in kleinen Schlucken trinken. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allergische Erscheinungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Nicht anwendbar.

Seite: 2 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Wandfarbe ELF 971

Überarbeitet am: 04.04.2024 Version (Überarbeitung): 11.0.1 (11.0.0)

Druckdatum: 04.04.2024

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Im Brandfall: Atemschutz mit unabhängiger Frischluftzufuhr verwenden.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten. Bildet rutschige und mit Wasser schmierige Beläge.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und ordnungsgemäß entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Reste mit viel Wasser wegspülen. Verschmutzte Gegenstände und Fußböden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich mit Wasser reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Kapitel 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung: Siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung: Siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Für gute Raum- und Arbeitsplatzbe- und entlüftung sorgen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Kapitel 8/ Persönliche Schutzausrüstung beachten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Brandschutzmaßnahmen

Das Produkt ist nicht brennbar. Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Mit Produkt beschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen und trocken an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht im Pausen- oder Aufenthaltsraum lagern. Nur im Originalgebinde oder in vom Hersteller empfohlenen Gebinden aufbewahren. Vor Frost schützen. Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Seite: 3 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Wandfarbe ELF 971

Überarbeitet am: 04.04.2024 Version (Überarbeitung): 11.0.1 (11.0.0)

Druckdatum: 04.04.2024

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Lagerung zwischen 5 und 35°C an einem trockenen und gut belüfteten Ort.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Verarbeitung die Angaben im Praxismerkblatt bzw. Technischen Merkblatt des Produktes beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter DNEL-/PNEC-Werte

DNEL/DMEL

1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON; CAS-Nr.: 2634-33-5

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (systemisch)

 $\begin{array}{lll} \mbox{Expositionsweg:} & \mbox{Einatmen} \\ \mbox{Expositionshäufigkeit:} & \mbox{Langzeitig} \\ \mbox{Grenzwert:} & \mbox{1,2 mg/m}^3 \end{array}$

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (systemisch)

Expositionsweg: Dermal
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 345 µg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp: DMEL Arbeiter (systemisch)

 $\begin{array}{lll} \mbox{Expositionsweg}: & \mbox{Einatmen} \\ \mbox{Expositionshäufigkeit}: & \mbox{Langzeitig} \\ \mbox{Grenzwert}: & \mbox{6,81 mg/m}^3 \end{array}$

Grenzwerttyp: DMEL Arbeiter (systemisch)

Expositionsweg: Dermal
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 966 µg/kg KG/Tag

PNEC

1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON; CAS-Nr.: 2634-33-5

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Süßwasser) Expositionsweg: Wasser (Inklusive Kläranlage)

Expositionsdauer: Kurzzeitig Grenzwert: 4,03 µg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, zeitweise Freisetzung)

Expositionsweg: Wasser (Inklusive Kläranlage)

Expositions dauer : Kurzzeitig Grenzwert : $1,1 \mu g/l$

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Expositionsweg: Wasser (Inklusive Kläranlage)

Expositionsdauer: Kurzzeitig
Grenzwert: 403 ng/L

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Expositionsweg: Wasser (Inklusive Kläranlage)

Expositionsdauer : Langzeitig Grenzwert : 110 ng/L

Grenzwerttyp: PNEC Boden, Süßwasser

Expositionsweg: Boden Expositionsdauer: Kurzzeitig

Grenzwert : 49,9 μ g/kg Trockengewicht

Grenzwerttyp: PNEC (Boden)
Expositionsweg: Boden
Expositionsdauer: Kurzzeitig

Grenzwert: 3 mg/kg Trockengewicht

Seite: 4 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Wandfarbe ELF 971

Überarbeitet am: 04.04.2024 Version (Überarbeitung): 11.0.1 (11.0.0)

Druckdatum: 04.04.2024

Grenzwerttyp: PNEC Boden, Meerwasser

Expositionsweg: Boden
Expositionsdauer: Kurzzeitig

Grenzwert: 4,99 µg/kg Trockengewicht

Grenzwerttyp: PNEC (Kläranlage)

Expositionsweg: Wasser (Inklusive Kläranlage)

Expositionsdauer: Kurzzeitig
Grenzwert: 1,03 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Angaben zu Abschnitt 7. beachten.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr Schutzbrille verwenden.

Hautschutz

Handschutz

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist ein Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk, geprüft nach EN 374, mit einer Materialstärke von 0,38 mm zu benutzen.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials Durchbruchzeit: >=8h.

Hinweise des Herstellers sind zu beachten.

Für den längeren oder wiederholten Kontakt ist zu beachten, dass die oben genannten Durchdringungszeiten in der Praxis deutlich kürzer sein können. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten

Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind

Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert! Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen.

Körperschutz

Atemschutz

Bei einer Verarbeitung des Produktes mittels Streichen bzw. Rollen ist ein Atemschutz bei guter Arbeitsplatzbe- und entlüftung nicht notwendig. Partikelfiltermaske FFP2 bei der Spritzverarbeitung verwenden. Dämpfe bzw. Spritznebel nicht einatmen.

Allgemeine Hinweise

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Mit Produkt beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Bei der Arbeit nicht Essen und Trinken - Nicht Rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Für gute Raum- und Arbeitsplatzbe- und entlüftung sorgen. Dämpfe bzw. Spritznebel nicht einatmen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in Gewässer und in den Boden gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand : Flüssigkeit. **Farbe :** gemäß Produktbezeichnung

Geruch Arttypisch.

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :(1013 hPa)Keine Daten verfügbarSiedebeginn und Siedebereich :(1013 hPa)>100 °CZersetzungstemperatur :(1013 hPa)Keine Daten verfügbar

Seite: 5 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Wandfarbe ELF 971

Überarbeitet am: 04.04.2024 Version (Überarbeitung): 11.0.1 (11.0.0)

Druckdatum: 04.04.2024

Flammpunkt: nicht anwendhar Zündtemperatur: nicht anwendbar **Untere Explosionsgrenze:** Keine Daten verfügbar Obere Explosionsgrenze: Keine Daten verfügbar Dampfdruck: (50°C) Keine Daten verfügbar Dichte: (20°C) 1,27 - 1,32 ca. q/cm³ Lösemitteltrennprüfung: (20 °C) nicht anwendbar

 Lösemitteltrennprüfung:
 (20 °C)
 nicht anwendbar

 Wasserlöslichkeit:
 (20 °C)
 mischbar

 pH-Wert:
 8 - 9

 log P O/W:
 Keine Daten verfügbar

Auslaufzeit: (20 °C) Keine Daten verfügbar DIN-Becher 4 mm

Viskosität : $(20 \, ^{\circ}\text{C})$ thixotropKinematische Viskosität : $(40 \, ^{\circ}\text{C})$ Keine Daten verfügbarRelative Dampfdichte : $(20 \, ^{\circ}\text{C})$ Keine Daten verfügbarVOC-Wert :max.1g/l

Entzündbare Flüssigkeiten : Das Produkt ist nicht entzündbar.

Partikeleigenschaften: nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Die physikalischen Angaben sind ca. Werte und beziehen sich auf die eingesetzte(n) sicherheitsrelevante(n)

Komponente(n). Selbstentzündung:

Es liegen keine Informationen über die Zubereitung vor.

Brandfördernde Eigenschaften:

Brandfördernd: Es liegen keine Informationen über die Zubereitung vor.

Explosionsgefahr:

Es liegen keine Informationen über die Zubereitung vor. Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind keine durch eine evtl. Reaktivität des Produktes verbundene Gefahren bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost, Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Bei hohen Temperaturen oder im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte, wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Akute Toxizität

Akute Toxizität:

- Akute orale Toxizität: Keine Daten zum Gemisch verfügbar;

Seite: 6 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Wandfarbe ELF 971

Version (Überarbeitung): Überarbeitet am: 04.04.2024 11.0.1 (11.0.0)

Druckdatum: 04.04.2024

> - Akute dermale Toxizität: Keine Daten zum Gemisch verfügbar; - Akute inhalative Toxizität: Keine Daten zum Gemisch verfügbar.

Akute orale Toxizität

Parameter: ATFmix berechnet

Expositionsweg: Oral

Wirkdosis: nicht relevant

LD50 (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON; CAS-Nr.: 2634-33-5) Parameter:

Expositionsweg: Oral Spezies: Ratte Wirkdosis: 597 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter: ATEmix berechnet

Expositionsweg: Dermal nicht relevant Wirkdosis:

Parameter: LD50 (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON; CAS-Nr.: 2634-33-5)

Expositionsweg: Dermal Spezies: Ratte Wirkdosis: > 2000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Parameter: ATEmix berechnet Expositionsweg: Inhalation (Dampf) Wirkdosis: nicht relevant

Atzwirkung

- An der Haut: Keine Schädigung bzw. Reizwirkung zu erwarten.
- Am Auge: Keine Schädigung bzw. Reizwirkung zu erwarten.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Das Produkt enthält sensibilisierende Inhaltsstoffe, die allergische Reaktionen hervorrufen können (siehe Abschnitte 2 und 3).

Sensibilisierung der Haut

Sensibilisierung der Haut (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON; CAS-Nr.: 2634-33-5) Parameter:

Spezies: Maus Sensibilisierend. Eraebnis: **OFCD 429**

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und

fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Das Produkt ist nicht als Keimzell-mutagen, karzinogen oder reproduktionstoxisch (CMR-Eigenschaften) eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kein Gefährdungspotential bekannt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kein Gefährdungspotential bekannt.

Aspirationsgefahr

Kein Gefährdungspotential bekannt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften nach Art. 59 Abs. 1 sowie Stoffe mit endokrinschädigenden oder -schädliche Eigenschaften nach den Verordnungen (EU) 2017/2100 bzw. (EU) 2018/605.

Andere schädliche Wirkungen

Durch dieses Produkt sind gesundheitsschädliche Wirkungen, unter Beachtung der arbeitshygienischen Maßnahmen, bei sachgemäßem Umgang nicht zu erwarten.

Zusätzliche Angaben

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach den konventionellen Methoden der Berechnungsverfahren der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Einzelheiten siehe

Seite: 7 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Wandfarbe ELF 971

Überarbeitet am: 04.04.2024 Version (Überarbeitung): 11.0.1 (11.0.0)

Druckdatum: 04.04.2024

Kapitel 2 und 3.

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Parameter: NOEC (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON; CAS-Nr.: 2634-33-5)

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
Auswerteparameter: Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: 0,21 mg/l Expositionsdauer: 28 D Methode: OECD 215

Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Parameter: NOEC (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON; CAS-Nr.: 2634-33-5)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Auswerteparameter: Chronische (langfristige) Daphnientoxizität

Wirkdosis: 1,2 mg/l
Expositionsdauer: 21 D
Methode: OECD 211

Toxizität für andere aquatische Wasserpflanzen/Organismen

Parameter: NOEC (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON; CAS-Nr.: 2634-33-5)

Spezies: Selenastrum capricornutum
Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Wirkdosis: 0,04 mg/l Expositionsdauer: 72 h

Kläranlage

Parameter: EC20 (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON; CAS-Nr.: 2634-33-5)

Inokulum: Belebtschlamm

Auswerteparameter : Verhalten in Kläranlagen

Wirkdosis: 3,3 mg/l Expositionsdauer: 3 h

Parameter: EC50 (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON; CAS-Nr.: 2634-33-5)

Inokulum: Belebtschlamm

Auswerteparameter: Verhalten in Kläranlagen

Wirkdosis: 13 mg/l Expositionsdauer: 3 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten über das Potenzial des Produktes bzgl. seiner Persistenz und Abbaubarkeit verfügbar.

Biologischer Abbau

Parameter: Biologischer Abbau (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON ; CAS-Nr. : 2634-33-5)

Inokulum : Eliminationsgrad
Abbaurate : ca. 90 %

Bewertung : Biologisch abbaubar.

Methode: OECD 302B

Parameter: Biologischer Abbau (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON ; CAS-Nr. : 2634-33-5)

Inokulum: Eliminationsgrad
Abbaurate: > 70 %
Bewertung: Biologisch abbaubar.
Methode: OECD 303A

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Seite: 8 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Wandfarbe ELF 971

Überarbeitet am : 04.04.2024 Version (Überarbeitung) : 11.0.1 (11.0.0)

Druckdatum: 04.04.2024

Parameter: Biokonzentrationsfaktor (BCF) (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON; CAS-Nr.: 2634-33-5)

Wert: 6,95 Methode: OECD 305

Es sind keine Daten über das Bioakkumulationspotenzial des Produktes verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten über das Potenzial des Produktes bzgl. seiner Mobilität im Boden verfügbar.

Ein Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation sollte verhindert werden.

Adsorption

Parameter: Log KOW (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON; CAS-Nr.: 2634-33-5)

Wirkdosis: 0,7

Bewertung : HPLC-Methode Methode : OECD 117

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften nach Art. 59 Abs. 1 sowie Stoffe mit endokrinschädigenden oder –schädliche Eigenschaften nach den Verordnungen (EU) 2017/2100 bzw. (EU) 2018/605.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine akuten oder chronischen Schädigungen von Wasserorganismen durch das Produkt in Gewässern zu erwarten

12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Das Produkt wurde auf der Grundlage der Summierung von eingestuften Bestandteilen gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet und entsprechend der ökotoxikologischen Eigenschaften eingestuft. Einzelheiten siehe Abschnitte 2 und 3.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen behördlichen Verschriften einem zugelassenen Entsorger oder einer kommunalen Sammelstelle zuführen. Gebinde mit nicht eingetrockneten Resten bei einer kommunalen Entsorgungsstelle abgeben. Gebinde mit eingetrockneten Resten können über den Hausmüll oder als Baustellenschutt entsorgt werden. Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Für das Produkt:

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV):

08 01 12 (Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen).

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben. Ungereinigte Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Seite: 9 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Wandfarbe ELF 971

Überarbeitet am : 04.04.2024 Version (Überarbeitung) : 11.0.1 (11.0.0)

Druckdatum: 04.04.2024

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht relevant, da keine Beförderung des Produktes in Lieferform als Massengut gemäß den Vorgaben der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO).

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen):

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 75

Sonstige EU-Vorschriften

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

Produktunterkategorie und VOC-Grenzwerte gemäß Anhang II, Buchstabe A der Richtlinie:

Kategorie a, Typ Wb;

VOC-Grenzwert der Kategorie für 2010: 30 g/l.

Dieses Produkt enthält max. 1 g/l VOC.

Nationale Vorschriften

Zusätzliche Angaben

Das Produkt gilt gemäß den Kriterien des Penetrometerverfahrens (ADR, Teil 2, Abschnitt 2.3.4) als fester Stoff und erfüllt somit auch die Kriterien für feste Stoffe nach TRwS 779 Ziffer 2.1.1.

Vorgaben der Schweizer Chemikalienverordnung beachten.

Schweizer Mutterschutzverordnung sowie Jugendschutzverordnung sind zu beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

02. Kennzeichnungselemente · 15. Verwendungsbeschränkungen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures) ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif transport des merchandises dangereuses par route)

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

AOX: Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (Adsorbable Organic halogen compounds)

ATEmix: Schätzwert der Akuttoxizität für ein Gemisch

AVV: Abfallverzeichnis-Verordnung

BCF: Biokonzentrationsfaktor (Bio-Concentration Factor)

bzw.: Beziehungsweise

CAS: Chemical Abstract Service

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Classification, Labelling and Packaging of

substances and mixtures)

CMR: Stoffe klassifiziert als Krebserzeugend, Mutagen oder Reproduktionstoxisch (Carcinogenic, Mutagenic, toxic for

Seite: 10 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Wandfarbe ELF 971 Handelsname:

Version (Überarbeitung): Überarbeitet am: 04.04.2024 11.0.1 (11.0.0)

Druckdatum: 04.04.2024

Reproduction)

CSR: Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Report)

DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No Effect Level)

EAK: Europäischer Abfallkatalog

EC50: Wirksame Konzentration 50% (Effective Concentration 50%)

ECHA: Europäische Chemikalienagentur

EG: Europäische Gemeinschaft

EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EINECS: Europäisches Inventar der bekannten kommerziellen chemischen Stoffe / Altstoffinventar (European Inventory

of Existing Commercial Chemical Substances)

ELINCS: Europäische Liste angemeldeter chemischer Stoffe / Neustoffliste (European List of Notified Chemical

Substances)

GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen (Globally

Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals)

IATA: Verband für den internationalen Lufttransport (International Air Transport Association)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)

IC50: Hemmstoffkonzentration 50% (Inhibition Concentration 50%)

IMDG Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport (International Maritime Dangerous Goods Code)

IMO: Internationale Seeschifffahrts-Organisation (International Maritime Organization)

LC50: Letale (Tödliche) Konzentration 50%

LD50: Letale (Tödliche) Dosis 50%

LOAEL: Niedrigste Dosis mit beobachteter schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)

LOEL: Niedrigste Dosierung mit beobachtetem Effekt (Lowest observable effect level)

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (International

Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships)

MVZ: Molverhältniszahl

n.a.: Nicht anwendbar

n.b.: Nicht bestimmt n.r.: Nicht relevant

NLP: Stoffe die nicht länger als Polymere gelten (No Longer Polymers)

NOAEC: Konzentration bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist (No Observed Adverse Effect

Concentration)

NOAEL: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden (No Observed Adverse Effect Level)

NOEC: Höchste Dosis ohne schädliche Wirkung (No Observed Effect Concentration)

NOEL: Dosis ohne Wirkung (No Observed Effect Level)

OEL: Arbeitsplatzgrenzwert (Occupational Exposure Limit) PBT: Persistent, bioakkumlierbar, giftig (persistent, bioaccumulative, toxic)

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No Effect Concentration)

RCP: Berechnungsmethode für Arbeitsplatzgrenzwerte von Kohlenwasserstoffgemischen (Reciprocal calculation procedure)

REACH: Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals)

RID: Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn (Règlement International concernant le transport de marchandises dangereuses par chemin de fer)

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition (Short-term Exposure Limit)

SVHC: Stoff sehr hoher Besorgnis (Substance of Very High Concern)

TLV - TWA: Arbeitsplatzgrenzwert (Threshold Limit Value - Time Weighed Average))

TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe

TRwS: Technische Regel wassergefährdender Stoffe

VbF: Verordnung brennbarer Flüssigkeiten

VOC: Flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (Volatile Organic Compounds)

vPvB: Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar (very persistent, very bioaccumulative) VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe.

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures) ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord

Seite: 11 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Wandfarbe ELF 971

Überarbeitet am : 04.04.2024 **Version (Überarbeitung) :** 11.0.1 (11.0.0)

Druckdatum: 04.04.2024

européen relatif transport des merchandises dangereuses par route)

"Datenbank registrierter Stoffe" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)

GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)

Informationen unserer Lieferanten GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft)

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Bewertung der Gefahreneigenschaften des Produktes erfolgte gemäß Anhang I der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H330 Lebensgefahr bei Einatmen. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 12 / 12